

Sachgebiet: Geschäftsleitung

Vorlage Nr.: 2026/6596

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	20.07.2026	öffentlich	Beschluss

Gemeinderatsangelegenheiten; Änderung der Ausschussbesetzungen durch Ausschluss von GRM Herrn Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp**Anlass:**

Mit E-Mail vom 18.06.2026 teilte GRM Frau Dr. Dowie als Vorsitzende der Fraktion GRÜNE-ödp der Verwaltung mit, dass die Fraktion beschlossen hat GRM Kilian Körner aus der Fraktion auszuschließen. Zudem wurde gebeten, die durch GRM Kilian Körner besetzten Ausschusssitze im HFDA und BVA umzubesetzen.

Sachverhalt:

Aufgrund des zuvor genannten Anlasses ist Folgendes zu berücksichtigen bzw. zu prüfen, mit ggf. entsprechenden Auswirkungen:

1. Fraktionsausschluss
2. Auswirkungen auf die Ausschussbesetzung (Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses des Gremiums)
3. Ausschussmitgliedschaft
4. Änderung des Ausschussbesetzung

Zu 1. Fraktionsausschluss:

Ein Fraktionsausschluss stellt das stärkste Sanktionsmittel einer Fraktion gegen ihre Mitglieder da. Die Voraussetzungen für einen Fraktionsausschluss richten sich in erster Linie nach den bei der Errichtung der Fraktion getroffenen Absprachen, sofern sie nicht in der Geschäftsordnung oder Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt sind.

Nach der Rechtsprechung gilt Folgendes:

- Formal ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beachten.
- Ferner müssen alle Fraktionsmitglieder zu der Sitzung, in der über den Fraktionsausschluss beraten werden soll, unter Angabe dieses Tagesordnungspunkts geladen werden; an der Beratung und Abstimmung über den Ausschluss aus der Fraktion dürfen nur Fraktionsmitglieder teilnehmen.
- Die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Fraktionsmitglieder reicht für den Ausschluss aus einer Fraktion, wenn deren Geschäftsordnung keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Sachgebiet: Geschäftsleitung

- Für das Verfahren beim Ausschluss aus einer Gemeinderatsfraktion ist Art. 49 GO weder direkt noch analog anwendbar; jedoch gelten die im Vereinsrecht anerkannten Grundsätze zur Unzulässigkeit eines „Richtens in eigener Sache“.
- Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen; ein Verstoß gegen dieses Verfahrenserfordernis kann nicht durch Nachholung in einem späteren Gerichtsverfahren geheilt werden.
- Auch im Übrigen sind beim Fraktionsausschluss die wesentlichen vereinsrechtlichen Grundsätze anzuwenden.

Ein Fraktionsausschluss setzt materiell voraus, dass die „fraktionelle Gleichgestimmtheit in Grundsatzfragen“ nicht mehr gegeben ist und deshalb eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, dass also ein Fraktionsmitglied die „Gesamtlinie“ der Fraktion verlässt. Jedoch stellt nicht jeder Dissens einen die Ausschließung eines Fraktionsmitglieds rechtfertigenden Grund dar, sondern nur solche Umstände, die das Vertrauensverhältnis nachhaltig und derart stören, dass eine weitere Zusammenarbeit den übrigen Fraktionsmitgliedern nicht zugemutet werden kann.

Dabei muss der Fraktionsausschluss das letzte Mittel sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und darf vor allem nicht willkürlich erfolgen. Ein Verschulden ist jedoch nicht erforderlich. Fehlt es an einem solchen Grund, so ist der Ausschluss nichtig (§ 134 BGB). Der Fraktion steht bei ihrer Entscheidung über den Ausschluss ein Beurteilungsspielraum zu.

Der Gemeinderat als Kollegialorgan hat somit über den Fraktionsausschluss (bzw. dessen Zustandekommens) als solches nicht zu befinden, sondern die Mitteilung der Fraktion als „Fakt“ zu werten und über die Auswirkungen zu beschließen – siehe nachfolgende Punkte 2.-4.

Zu 2. Auswirkungen auf die Ausschussbesetzung (Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses des Gremiums):

Die Ausschussbesetzung in der konstituierenden Sitzung erfolgte ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO. Diese Bestimmung beinhaltet das Gebot der Wahlgleichheit nach Maßgabe des Verhältniswahlrechts im Rahmen der Ausschussbesetzung und berücksichtigt, dass der Arbeit in den Gemeinderatsausschüssen besondere Bedeutung zukommt. Diese Proporzregelung stellt damit auf das Stärkeverhältnis nach Gemeinderatssitzen, nicht aber auf das Stärkeverhältnis nach Wählerstimmen ab. Die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats müssen somit nach ihrer Stärke im Gemeinderat in den Ausschüssen vertreten sein.

Jeder Ausschuss muss danach während der gesamten Wahlperiode (s. Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO) in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Gemeinderats bzw. der darin vertretenen Fraktionen und Gruppen sein – Prinzip der Spiegelbildlichkeit als Ausfluss des Prinzips der repräsentativen Demokratie. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO verlangt jedoch nicht, dass jede im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählergruppe auch in den Ausschüssen vertreten ist. Ein fraktionsloses Gemeinderatsmitglied hat nach Rechtsprechung des VGH keinen Anspruch darauf, in mindestens einem Ausschuss mitzuwirken.



Sachgebiet: Geschäftsleitung

Nach Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO, sind während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der „Parteien und Wählergruppen“ auszugleichen.

Der Ausschluss von GRM Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp und seinen damit fraktionslosen Status hat zur Folge, dass die Wahrung der „Spiegelbildlichkeit“ geprüft werden muss.

- Berechnung der Ausschusssitze Konstituierende Sitzung (nach „Hare-Niemeyer“)

	CSU	GRÜNE	SPD	Die UNABH.	AG FDP+ USU- 100% Uni/JNeu
Sitze im Gemeinderat	10	7	3	2	2
Stärke des Gemeinderats	24	24	24	24	24
Stärke des Ausschusses	10	10	10	10	10
Quote	4,17	2,92	1,25	0,83	0,83
Sitze nach ganzen Zahlen	4 ¹⁻⁴	2 ⁵⁻⁶	1 ⁷	0	0
Verteilung der Restsitze	0	1 ⁸	0	1 ⁹	1 ¹⁰
Sitze im Ausschuss	4	3	1	1	1

- Berechnung der Ausschusssitze Ausschluss GRM Körner (nach „Hare-Niemeyer“)

	CSU	GRÜNE	SPD	Die UNABH.	AG FDP+ USU- 100% Uni/JNeu	GRM Körner
Sitze im Gemeinderat	10	6	3	2	2	1
Stärke des Gemeinderats	24	24	24	24	24	24
Stärke des Ausschusses	10	10	10	10	10	10



Sachgebiet: Geschäftsleitung

Quote	4,17	2,5	1,25	0,83	0,83	0,42
Sitze nach ganzen Zahlen	4 ¹⁻⁴	2 ⁵⁻⁶	1 ⁷	0	0	0
Verteilung der Restsitze	0	1 ¹⁰	0	1 ⁸	1 ⁹	0
Sitze im Ausschuss	4	3	1	1	1	0

Ergebnis: Die Spiegelbildlichkeit des Gremiums bleibt gewahrt. Es hat sich lediglich die Verteilung der „Restsitze“ verändert, aber die Anzahl der Ausschusssitze bleibt bei den einzelnen Fraktionen unverändert. D. h., bei der Fraktion GRÜNE-ödp verbleiben drei Ausschusssitze.

Zu 3. Ausschussmitgliedschaft:

Aus Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO folgt, dass ein Gemeinderatsmitglied, das einem Gemeinderatsausschuss angehört, durch die Bestellung (hier: GR 26/05 TOP 8 -ö-) ein subjektives Mitgliedschaftsrecht erworben hat. Ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft in Ausschüssen erfolgt nur bei einem Verlust des Amts als Gemeinderatsmitglied.

Aber nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 verliert ein Mitglied seinen Sitz im Ausschuss auch, wenn es aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe ausscheidet. – siehe zu 1.

Die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschuss trifft jedoch der Gemeinderat durch Beschluss (dto. Bestellung).

Zu 4. Änderung des Ausschussbesetzung:

GRM Kilian Körner wurde durch den Gemeinderat jeweils als Ausschussmitglied im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) und dem Bau- und Verkehrsausschuss (BVA) bestellt sowie als Vertreter (an unterschiedlichen Vertreterpositionen). Nach dem nach Vorschlagsrecht der Fraktion GRÜNE-ödp soll für den HFDA GRM Pascale Kollwitz-Jarnac als Ausschussmitglied bestellt werden und für den BVA GRM Claudia Mangstl. Die Änderungen der Vertreterpositionen ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6596 abrufbar):

- Anlage 1: E-Mail GRM Dr. Dowie vom 18.06.2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung über den Fraktionsausschluss von GRM Kilian Körner aus der



Sachgebiet: Geschäftsleitung

Fraktion GRÜNE-ödp zur Kenntnis.

2. Durch den Fraktionsausschluss aus der Fraktion GRÜNE-ödp und dem damit erlangten Status eines „fraktionslosen“ Gemeinderatsmitglied verliert GRM Kilian Körner nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GO das Mitgliedschaftsrecht in Gemeinderatsausschüssen.

3. Nach Vorschlag der Fraktion GRÜNE-ödp ändert sich die Ausschussbesetzung wie folgt:

a) Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA):

Sitze	Partei/ Wähler- gruppe/ Fraktion	Mitglied	Vertreter / innen			
			1. Vertreter/-in	2. Vertreter/-in	3. Vertreter/-in	4. Vertreter/-in
5	GRÜNE-ödp	Hackmann Marlene	Mangstl Claudia	Leinweber Jürgen	Dr. Dowie Ulrike	---
6	GRÜNE-ödp	Grimminger Carola				
7	GRÜNE-ödp	Kollwitz-Jarnac Pascale				

b) Bau- und Verkehrsausschuss

Sitze	Partei/ Wähler- gruppe/ Fraktion	Mitglied	Vertreter / innen			
			1. Vertreter/-in	2. Vertreter/-in	3. Vertreter/-in	4. Vertreter/-in
5	GRÜNE-ödp	Kollwitz-Jarnac Pascale	Hackmann Marlene	Leinweber Jürgen	Dr. Dowie Ulrike	---
6	GRÜNE-ödp	Grimminger Carola				
7	GRÜNE-ödp	Mangstl Claudia				

c) Sozial- und Kulturausschuss

Sachgebiet: Geschäftsleitung

Sitze	Partei/ Wähler- gruppe/ Fraktion	Mitglied	Vertreter / innen			
			1. Vertreter/-in	2. Vertreter/-in	3. Vertreter/-in	4. Vertreter/-in
5	GRÜNE-ödp	Hackmann Marlene	Leinweber Jürgen	Grimminger Carola	Kollwitz- Jarnac Pascale	
6	GRÜNE-ödp	Mangstl Claudia				
7	GRÜNE-ödp	Dr. Dowie Ulrike				

d) Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss

Sitze	Partei/ Wähler- gruppe/ Fraktion	Mitglied	Vertreter / innen			
			1. Vertreter/-in	2. Vertreter/-in	3. Vertreter/-in	4. Vertreter/-in
5	GRÜNE-ödp	Leinweber Jürgen	Hackmann Marlene	Dr. Dowie Ulrike	Grimminger Carola	
6	GRÜNE-ödp	Mangstl Claudia				
7	GRÜNE-ödp	Kollwitz-Jarnac Pascale				

e) Ferienausschuss

Sitze	Partei/ Wähler- gruppe/ Fraktion	Mitglied	Vertreter / innen			
			1. Vertreter/-in	2. Vertreter/-in	3. Vertreter/-in	4. Vertreter/-in
5	GRÜNE-ödp	Dr. Dowie Ulrike	Leinweber Jürgen	Grimminger Carola	Kollwitz-Jarnac Pascale	
6	GRÜNE-ödp	Mangstl Claudia				
7	GRÜNE-ödp	Hackmann Marlene				



Sachgebiet: Geschäftsleitung